

Hinweise zum Kurzantrag auf Kinderzuschlag

i Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen, müssen Sie Folgendes beachten:

In der Regel ist ein vollständiger Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen. Hier müssen Sie nachweisen, welches Einkommen Ihnen, Ihrem Partner/Ehegatte oder Ihrer Partnerin/Ehegattin und Ihren Kindern in den letzten 6 Monaten **vor** der Antragstellung zugeflossen ist. Außerdem sind die Ausgaben, die mit dem Einkommen verbunden sind, sowie die Wohnkosten und das aktuelle Vermögen mitzuteilen.

Nach der Prüfung dieser Angaben kann eine Bewilligung von Kinderzuschlag in Höhe von maximal 185 Euro je Kind für 6 Monate erfolgen.

i Antragstellung mit dem Kurzantrag

Wenn sich in diesen 6 Monaten in Ihren Verhältnissen nichts wesentlich geändert hat, also

- die Bedarfsgemeinschaft in gleicher Größe weiterhin besteht (eine wesentliche Änderung ergäbe sich z. B. durch Auszug eines Partners oder durch die Geburt oder Aufnahme eines weiteren Kindes) und
- sich das Einkommen und die Ausgaben Ihrer Familie (also von den Eltern und den Kindern), das Vermögen Ihrer Familie (also von den Eltern und den Kindern) und die Wohnkosten im Hinblick auf den vorherigen Bewilligungszeitraum nicht wesentlich geändert haben,

kann im Wechsel zu einem vollständigen Antrag ein Kurzantrag gestellt werden, um Kinderzuschlag für weitere 6 Monate zu beantragen.

Haben sich Ihre Verhältnisse nicht wesentlich geändert, wird der Kinderzuschlag beim Kurzantrag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Entsprechende Nachweise und Unterlagen müssen - auch zu einem späteren Zeitpunkt - nicht vorgelegt werden.

Nicht wesentlich ist eine Änderung, wenn sie sich nach Ihrer Einschätzung im Ergebnis nicht oder jedenfalls nicht erheblich auf die Höhe des Kinderzuschlags auswirkt. Bei der Frage, ob sich wesentliche Änderungen ergeben haben, müssen Sie das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate mit dem Einkommen vergleichen, das bei Ihrer letzten Bewilligung zugrunde gelegt wurde.

Hinweis: Bei der Berechnung werden die aktuellen Regelbedarfe entsprechend der jeweiligen Altersstufe für Ihr Kind herangezogen. Daher kann es zu Änderungen in der Höhe des Kinderzuschlags kommen, auch wenn sich Ihre Verhältnisse ansonsten nicht geändert haben.

Sollten Ihre Änderungen in den Verhältnissen wesentlich sein, stellen Sie bitte den üblichen vollständigen Antrag auf Kinderzuschlag und fügen die erforderlichen Nachweise zu dem Einkommen der vorherigen 6 Monate bei.

Ein Kurzantrag kann nicht genutzt werden, wenn

- der endende Bewilligungszeitraum auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen zum „Notfall-KiZ“ automatisch verlängert wurde oder
- der Kinderzuschlag für den endenden Bewilligungszeitraum bereits auf der Grundlage eines Kurzantrages bewilligt wurde.

Achtung:

Sollten Sie in einem der Fälle, in denen ein Kurzantrag nicht genutzt werden kann, dennoch einen Kurzantrag statt eines normalen Antrags stellen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Familienkasse wird Sie auffordern, zunächst die fehlenden Angaben zu machen und Unterlagen nachzureichen. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung und ggf. zu Zahlungsunterbrechungen führen.

Name und Vorname der Kindergeldbeziehenden Person											
Kindergeld-Nr. <table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>F</td><td>K</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>				F	K						
			F	K							



Familienkasse

Kurzantrag auf Kinderzuschlag bei unveränderten Verhältnissen

i Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zum Antrag und den Anlagen. Diese finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben beim Ausfüllen und beachten Sie das Merkblatt Kinderzuschlag (zu finden unter www.familienkasse.de).

Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Erhalten Sie bereits Kinderzuschlag und haben sich in Ihren Verhältnissen (Einkommen – Einnahmen und Ausgaben, Kindeseinkommen, Vermögen und Wohnkosten) seit der letzten Antragstellung keine wesentlichen Änderungen ergeben, können Sie einen Kurzantrag stellen, um weiterhin Kinderzuschlag zu erhalten.

Nicht wesentlich ist eine Änderung, wenn sie sich nach Ihrer Einschätzung im Ergebnis nicht oder jedenfalls nicht erheblich auf die Höhe des Kinderzuschlags auswirkt. Haben sich Ihre Verhältnisse nicht wesentlich geändert, wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Entsprechende Nachweise und Unterlagen müssen – auch zu einem späteren Zeitpunkt – nicht vorgelegt werden.

Hinweis: Bei der Berechnung werden die aktuellen Regelbedarfe entsprechend der jeweiligen Altersstufe für Ihr Kind herangezogen. Daher kann es zu Änderungen in der Höhe des Kinderzuschlags kommen, auch wenn sich Ihre Verhältnisse ansonsten nicht geändert haben.

Den Kurzantrag können Sie nur verwenden, wenn Sie die beiden folgenden Fragen mit „Nein“ beantworten können:

- **War Ihr letzter Antrag auf Kinderzuschlag ein Kurzantrag?** Ja Nein
- **Beruhet Ihre letzte Bewilligung des Kinderzuschlages auf einer automatischen Verlängerung des Bewilligungszeitraums?** Ja Nein

Haben Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet oder haben sich Ihre Verhältnisse wesentlich geändert, stellen Sie bitte den üblichen Antrag auf Kinderzuschlag und fügen die erforderlichen Anlagen und Nachweise bei.

Beantragen Sie Kinderzuschlag unzulässig mit einem Kurzantrag, obwohl Sie eine Frage mit „Ja“ beantwortet haben, kann Ihr Antrag nicht ohne Weiteres bearbeitet werden. Die Familienkasse wird Sie dann anschreiben und Unterlagen anfordern. Das kann zu Verzögerungen führen.

Angaben zu meiner Person i 1	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Ggf. abweichender Geburtsname und/oder Name aus früherer Ehe/Lebenspartnerschaft	Titel
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

Hiermit beantrage ich Kinderzuschlag. In meinen Verhältnissen haben sich keine wesentlichen Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben.

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich werde der Familienkasse alle Änderungen, die für den Kinderzuschlag von Bedeutung sind, unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt über Kinderzuschlag habe ich bereits erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person bzw. gesetzliche Vertretung

.....
Unterschrift des Partners/der Partnerin als zweite antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

i 1 Eine zweite Unterschrift ist nur notwendig, wenn innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft das Kindergeld für die im Antrag genannten Kinder an zwei Kindergeldberechtigte ausgezahlt wird. In den Fällen ist die untenstehende Erklärung ebenfalls zu unterschreiben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Familienkasse die im Rahmen des steuerrechtlichen Kindergeldes gespeicherten Daten (z. B. Kindergeldnummer, IBAN) verwenden darf, sofern sie für die Bewilligung und Auszahlung des Kinderzuschlags erforderlich sind. Dies kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kindergeldnummer der zweiten antragstellenden Person

.....
Unterschrift der zweiten antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung